

angeleitet werden. Die Berufung von Experten als Mitglieder dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch den Leiter der Zentralen Konditionskommission. Für die Berufung von Experten aus anderen Organen gilt die im Abs. 4 Satz 2 getroffene Regelung entsprechend.

§9

Die Zentrale Konditionskommission wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird sie durch den vom Leiter benannten Stellvertreter oder ein vom Leiter beauftragtes Mitglied der Zentralen Konditionskommission vertreten.

§10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1964

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l * 1

**Anordnung
über die Bildung der Standardisierungsorgane
und über die
Durchführung der Standardisierungsarbeiten
im Bauwesen.**

Vom 9. Juni 1964

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, daß auch die Standardisierungsarbeit damit in völlige Übereinstimmung gebracht wird.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) und unter Berücksichtigung der organisatorischen Gliederung der Ständigen Kommission Bauwesen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe wird entsprechend dem Prinzip der Erzeugnisgruppenarbeit folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Bauakademie ist als wissenschaftlich-technisches Zentrum und als Organ des Ministeriums für Bauwesen für die einheitliche Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen verantwortlich. Der Präsident der Deutschen Bauakademie ist auf dem Gebiet der Standardisierung im Bauwesen gegenüber den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie gegenüber den Bezirksbaudirektoren und den Direktoren der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Bau- und Projektierungsbetriebe weisungsbefugt hinsichtlich

— der Vorbereitung, Aufstellung und Durchführung des Planes Neue Technik, Teil Standardisierung;

- der Verbindlichkeitserklärung der Fachbereichstandards;
- der Erteilung und Aufhebung von Ausnahme genehmigungen zu Fachbereich-Standards;
- der Kontrolle der Anwendung der DDR- und Fachbereich-Standards;
- der Sicherung der zweckmäßigen Verwendung der für die Standardisierung zur Verfügung gestellten Mittel;
- der Rechenschaftslegung und Abrechnung.

(2) Die Leiter der Industriezweige und die Leiter der Produktionsbereiche sind für die Standardisierung in den Industriezweigen und Produktionsbereichen des Bauwesens verantwortlich.

(3) Die Leiter volkseigener Betriebe und Institute des Bauwesens sind für die Standardisierung in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 2

Zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten werden folgende Standardisierungsorgane gebildet:

1. Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bauakademie für Standardisierung, akademie;
(KfS)
2. Zentralstellen für Standardisierung bei den Fachbereichen (im folgenden ZfS genannt)

a) Beton	beim WTZ der WB Beton,
b) Bindemittel	beim WTZ der WB Zement,
c) Bau- und Grobkeramik	beim WTTZ der WB Bau- und Grobkeramik,
d) Bauelemente und Faserbaustoffe	beim WTZ der WB Bauelemente und Faserbaustoffe,
e) Zuschlagstoffe und Natursteine	beim WTZ der WB Zuschlagstoffe und Natursteine,
f) Technische Gebäudeausrüstung	beim WTZ der WB Technische Gebäudeausrüstung,
g) Baudurchführung Industriebau	beim WTZ Dresden, Prod.-Bereich Industriebau,
h) Baudurchführung Kompl. Wohnungsbau und Landwirtschaftl. Bauten	beim WTZ Kompl. Wohnungsbau und Landwirtschaftl. Bauten,
i) Projektierung, Städtebau und Architekturbau	beim VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie;